

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 149-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.751

Eingereicht am: 15.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Graber (Horrenbach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1291/2014 vom 29. Oktober 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkte 1 und 2: Annahme als Postulat
Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Erleichterungen für Planungsverfahren für Windenergieanlagen umzusetzen:

1. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit ist bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung das einzige Kriterium für die Aufnahme eines Gebiets in den kantonalen Richtplan.
2. Der Erschliessungsaufwand und der Windkoeffizient hingegen sind keine Kriterien für die Aufnahme eines Gebiets als Windenergieprüfraum in den kantonalen Richtplan.
3. Die Verfahren für die Nutzungsplanung und Bewilligung von Windenergieanlagen werden so gekürzt, dass die Dauer bis zur Realisierung von heute durchschnittlich 10 Jahren auf 5 Jahre halbiert wird.

Bis 2050 will der Bundesrat gemäss seiner Energiestrategie 4,22 Terawattstunden Strom aus Windkraftwerken zubauen. Das entspricht 106-mal der Produktion des heute grössten Schweizer

Windparks auf dem Mont Crosin im Berner Jura. Um das zu erreichen, müssten ab 2015 jährlich drei solcher Windparks gebaut werden.

Doch momentan ist man noch weit davon entfernt, auch nur annähernd diese Zahl von drei grossen Windparks pro Jahr bauen zu können. Ein Hauptgrund dafür sind die mühsamen und langwierigen Bewilligungsverfahren für den Bau von neuen Windkraftanlagen. Neben zahlreichen Umweltauflagen behindern oder verhindern auch viele rein bürokratische Hindernisse den Ausbau von Windenergieanlagen.

Auch der Kanton Bern behindert namentlich mit seiner restriktiven Bewilligungspraxis von Windenergieprüfräumen den Ausbau der Windenergie. So werden neben umwelt- und landschaftschützerischen Kriterien auch schwer nachvollziehbare wirtschaftliche Kriterien als Gründe gegen die Aufnahme von Standorten mit hohen Windgeschwindigkeiten in den Richtplan angewandt.

So verweigert das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die Aufnahme des Höhenzugs Honegg im Gebiet der Gemeinde Eriz in den Richtplan, weil angeblich die Wirtschaftlichkeit trotz hoher Windgeschwindigkeiten nicht gegeben sei.

Es ist nicht Aufgabe einer Behörde, vom Schreibtisch aus zu entscheiden, ob eine Windenergieanlage potenziell rentieren könnte. Der Markt regelt die Frage der Wirtschaftlichkeit auf seine Weise. Denn, wenn ein Windkraftwerk nicht rentieren sollte, dann wird auch niemand Geld in ein solches Projekt investieren.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Das Projekt für einen Windpark im Gebiet Honegg, das von einer Interessengemeinschaft der Standortgemeinde, zehn weiteren politischen Gemeinden in der Region sowie von weit über 100 Einzelmitgliedern getragen wird, muss endlich deblockiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Technologie zur Nutzung der Windenergie hat sich in den letzten 10, 20 Jahren rasant entwickelt. Gleichzeitig fehlten Erfahrungen und es mussten Wege gesucht werden, die neue Technologie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch umweltverträglich und abgestimmt auf gesellschaftliche Bedürfnisse nutzen zu können. Es erstaunt deshalb nicht, dass im Grossen Rat in den letzten 7 Jahren eine ganze Reihe von Vorstössen die Schaffung von klaren Rahmenbedingungen für den Bau von Windenergieanlagen forderten. Damit soll Planungssicherheit geschaffen werden sowohl für die Investoren als auch für die Bevölkerung, die in der Umgebung der Anlagen lebt.

Mit der Überweisung der Motion 170-2010 Flück / Moser durch den Grossen Rat des Kantons Bern wurde der Regierungsrat im Juni 2011 beauftragt, eine mit den Nachbarkantonen abgestimmte kantonale Windenergieplanung zu erarbeiten. Der Auftrag wurde in zwei Schritten erfüllt.

In einem ersten Schritt wurde unter Federführung der BVE ein Grundlagenbericht erarbeitet¹, in welchem diejenigen Räume bezeichnet wurden, welche sich aus kantonaler Sicht für die Windenergienutzung eignen. Dazu wurde das gesamte Kantonsgebiet bezüglich der Eignung für Windenergieanlagen untersucht. Geografisch eine Einheit bildende Räume mit genügend Wind wurden identifiziert. Wegen wichtigen Schutzinteressen grundsätzlich als Windenergiestandorte nicht in Frage kommende Räume wurden als «Ausschlussgebiete» bezeichnet. Die verbliebenen und für die Windenergienutzung erschliessbaren Räume wurden auf der Basis der Kriterien der Nachhaltigen Entwicklung beurteilt (Nachhaltigkeitsbeurteilung nach den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft). Ziel war, die massgeblichen Schutz- und Nutzungsinteressen stufengerecht zu berücksichtigen. Räume, die aus Sicht «Nachhaltiger Entwicklung» eine Mindestqualität aufweisen, wurden als kantonale Windenergieprüfräume bezeichnet.

Im Ergebnis resultierten 23 kantonale Windenergieprüfräume, die sich schwerpunktmässig auf den Hügellängen des Berner Juras und des Voralpengebiets sowie im Berner Seeland befinden.

In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse des Grundlagenberichts in den kantonalen Richtplan aufgenommen² (Aufnahme der Windenergieprüfräume, Aktualisierung der Windenergiegebiete gemäss den regionalen Richtplanungen, Anpassung der kantonalen Vorgaben für die Planung und Realisierung von Windenergieanlagen).

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Mit den Forderungen 1 und 2 zielt die Motion auf die isolierte Anpassung einzelner Indikatoren, die zur Nachhaltigkeitsbeurteilung und somit zur Festlegung der kantonalen Windenergieprüfräume verwendet wurden. So soll der Bereich ‚Wirtschaftlichkeit‘ – gemeint ist wohl die gesamte Dimension Wirtschaft in der Nachhaltigkeitsbeurteilung – nur mit dem Indikator ‚Durchschnittliche Windgeschwindigkeit‘ abgebildet werden und andere Aspekte der Wirtschaft, z. B. der Aufwand, der für die strassenmässige und elektrische Erschliessung getätigt werden muss, nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der kantonalen Planung Windenergie wurde die Möglichkeit diskutiert, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit eines Raumes stärker zu gewichten. Diese Variante wurde aber verworfen, weil dadurch die wirtschaftliche Bedeutung nur unzureichend abgebildet wird. Insbesondere würde damit dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass das Windenergie-Produktionspotenzial und damit auch das Potential für die regionale Wertschöpfung bei einem grossen Gebiet grösser ist als bei einem kleinen.

Der Regierungsrat erachtet es als sachlich falsch, die im Rahmen der Kantonalen Planung Windenergie entwickelte Methode nun durch isolierte Einzelkorrekturen zu ändern. Die Methode stellt ein Ganzes dar, aus dem nicht einfach einzelne Elemente herausgebrochen und durch andere ersetzt werden können. Er lehnt deshalb die Forderungen 1 und 2 ab.

Gleichzeitig ist auch dem Regierungsrat bewusst, dass die Windenergieplanung im Kanton Bern weiter entwickelt werden muss. Eine ganze Reihe von relevanten Rahmenbedingungen, welche auf die Nutzung der Windenergie einwirken, sind im Fluss (Energiestrategie 2050, neues Konzept Windenergie Schweiz, technische Weiterentwicklung mittelgrosser Windenergieanlagen

¹ Kanton Bern / Amt für Umweltkoordination und Energie, 2012: Kantonale Planung Windenergie. Grundlagenbericht.

² Richtplananpassungen'12, Massnahmenblatt C_21

usw.). Er ist deshalb bereit, die Planungsgrundlagen für die Windenergie zu überprüfen und gegebenenfalls das Massnahmenblatt C_21 im kantonalen Richtplan anzupassen. In diesem Sinne ist er bereit, die Punkte 1 und 2 im Sinne eines Postulats entgegenzunehmen.

Forderung 3:

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Windparks geklärt und damit die Planungssicherheit für Gesuchsteller wesentlich erhöht. Der Regierungsrat konnte bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Muntwyler (Interpellation 012-2014) am Beispiel der letzten Ausbaustufe des Windparks Mont-Crosin aufzeigen, dass die Nutzungsplanung für eine gut vorbereitete Windenergieplanung an einem geeigneten Standort durchaus auch in rund einem Jahr durchgeführt werden kann (Einreichung Gesuch zur Vorprüfung am 9. Mai 2012, Genehmigung Überbauungsordnung und Erteilung der Baubewilligung am 16. April 2013).

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das von der Motion geforderte Ziel heute schon erreicht ist. Er beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieses Punktes.

An den Grossen Rat